

Erlass zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages an Grundschulen in Hessen

Erlass vom 01.02.2018

Geschäftszeichen 950.430.002-00126

Gült. Verz. Nr. 7200

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

Das Hessische Kultusministerium ermöglicht hessischen Grundschulen die Einstellung sozialpädagogischer Fachkräfte zur unterrichtsbegleitenden Unterstützung (UBUS) für die Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages nach §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150).

Ziel ist die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte als Hilfe für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Jahrgangsteams.

Grundlage dieses Erlasses ist die **Richtlinie für „unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)“** vom 1. August 2014 (ABl. S. 529), im Folgenden kurz „Richtlinie für USF“ genannt.

Zugleich werden hier andere mögliche Arbeitsfelder für sozialpädagogische Fachkräfte an Grundschulen aufgelistet.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler in ihrer allgemeinen und schulischen Entwicklung, in der Stärkung ihrer sozialen Kompetenzen und fördern sie ggfs. individuell. Weiterhin unterstützen sie Lehrkräfte im Unterricht und sind bei der Koordination mit außerschulischen Einrichtungen behilflich.

Den multiprofessionellen Teams aus Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften ist es möglich, Schülerinnen und Schüler zu fördern und auf ihre unterschiedlichen Ausgangsbedingungen einzugehen. Zusätzlich können schulische Teamarbeit und unterrichtsbegleitende Prozesse unterstützt oder gefördert werden.

Die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte des Landes Hessen ersetzt nicht die soziale Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII, sondern ergänzt und vernetzt diese Bereiche. Gleichzeitig wird eine Kooperation zwischen Lehrkräften, sozialpädagogischen Fachkräften und der Schulsozialarbeit nach SGB VIII angestrebt.

2. Aufgaben

Es ist darauf zu achten, dass sich die Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkraft weder mit den originären Aufgaben einer Lehrkraft (s. Beschluss der Kultusministerkonferenz „Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern heute – Fachleute für das Lernen“ vom 5. Oktober 2000) noch mit den Aufgaben der Schulsozialarbeit nach SGB VIII überschneiden. Vielmehr sollen die Aufgaben der unterschiedlichen Professionen zu

einem gemeinsamen pädagogischen Konzept beitragen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte erteilen nicht selbstständig Unterricht, sondern unterstützen entsprechend ihrer Profession die Lehrkräfte in der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit (§ 86 Abs. 1 und 4 HSchG).

Die in Nr. 2 der **Richtlinie für USF** unter Nr. 2 genannten möglichen Arbeitsfelder werden um zusätzliche Tätigkeitsbereiche erweitert, die den Bedarfen der Grundschulen entsprechen.

Zu den Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte können demnach gehören:

2.1 Beratung

- a) Beratung von Eltern in Erziehungsfragen
- b) Beratung von Lehrkräften in Bezug auf sozialpädagogische Themen
- c) Beratung von Schülerinnen und Schülern
- d) Entwicklung von Präventionskonzepten
- e) Unterstützung bei der Ausgestaltung einer Erziehungsvereinbarung nach § 100 Abs. 2 HSchG
- f) Unterstützung bei der Erstellung eines individuellen Förderplans nach §§ 6 und 77 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
- g) Information über andere Hilfsangebote
- h) Unterstützung bei der Entwicklung einer guten Schulkultur

2.2 Sozialpädagogische Einzel- und Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen

In multiprofessioneller Teamarbeit und enger Kooperation mit den Lehrkräften:

- a) Unterstützung bei Klassenfahrten, Ausflügen, Unterrichtsgängen, Aktivitäten im Klassenverband und sonstigen schulischen Veranstaltungen
- b) Angebote für das Erlernen und die Pflege einer Streitkultur, für die Implementierung von sozialem Lernen und für das Tätigwerden bei Konflikten innerhalb der Schule bzw. Klasse
- c) Begleitung von Kindern in sozial-emotional schwierigen Situationen (z.B. nach längerer Krankheit)
- d) Ansprechpartnerin, Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler im schulischen Alltag bei Fragen, Problemen und Kontaktbedürfnis
- e) Unterstützung im Unterricht, insbesondere auch im inklusiven Unterricht. Schülerinnen und Schüler mit geistiger oder körperlicher und motorischer Beeinträchtigung haben Anspruch auf sozialpädagogische Förderung entsprechend der „Richtlinie für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten“ (Erlass vom 4. Dezember 2014, ABl. 1/2015, S. 8)

2.3 Inner- und außerschulische Vernetzung

- a) Kooperation mit Eltern
- b) Koordinierungs- und Verwaltungsaufgaben im Rahmen von Nr. 2.2 Buchst. c, z.B. Kontakt mit Jugendamt, therapeutischen Einrichtungen etc.
- c) Vernetzung mit der sozialen Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII
- d) Kooperation mit außerschulischen Bildungsträgern und -orten
- e) Zusammenarbeit mit Eingliederungshelferinnen und -helfern

2.4 Offene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler

- a) Angebote zur individuellen Förderung (fachliche/soziale Kompetenzen)
- b) Projekte, Arbeitsgemeinschaften in Abstimmung mit dem pädagogischen Konzept der Schule

2.5 Unterstützung von einzelnen Lehrkräften

- a) mit der Hilfe für Kinder verbundene Koordinierungs- und Verwaltungsaufgaben (s. hierzu auch Nr. 2.3 Buchst. b)
- b) Führen von und Unterstützung bei Elterngesprächen
- c) Sozialpädagogische Angebote für die Klasse zur Ermöglichung von Einzeldiagnostik der Lehrkraft
- d) Unterstützung im Übergang von Pausen zum Unterricht

2.6 Unterstützung von Lehrkräfteteams

- a) Unterstützung bei der Teambildung
- b) Unterstützung bei der Integration von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache

2.7 Weitere Aufgaben

- a) Ansprechpartnerin, Ansprechpartner für neu eingeschulte Schülerinnen und Schüler (Willkommenskultur, z.B. für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger)
- b) Betreuung eines Rückzugsraumes
- c) Beobachtung und Begleitung von schulischen Gestaltungsprozessen sowie Prozessen im Unterricht und in Lerngruppen
- d) Unterstützung der Koordination der pädagogischen Mittagsbetreuung
- e) Grundschulen können in ihrem Schulprogramm ähnliche Aufgaben ergänzen, die der Rahmensetzung des Erlasses entsprechen

3 Voraussetzungen

3.1 Konzeption

Der Einsatz von unterrichtsbegleitender Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags bestimmt jede Grundschule unter Beteiligung der sozialpädagogischen Fachkraft und nach Maßgabe ihres pädagogischen Konzepts die Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit nach diesem Erlass (s. Nr. 2) als Teil ihres Schulprogramms (§ 127b HSchG). Eine enge Abstimmung der Konzeption mit der sozialen Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist anzustreben.

3.2 Kooperation

Zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte ist eine kontinuierliche Kooperation von Schulleitung, Lehrkräften, Lehrkräfteteams und sozialpädagogischen Fachkräften sowie der sozialen Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII notwendig.

3.3 (Weitere) Qualifizierungen für sozialpädagogische Fachkräfte

Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind gehalten, sich über die fachliche Entwicklung ihrer Aufgaben zu informieren und fortzubilden. Fortbildungen im schulischen Interesse sind im Rahmen des schulischen Fortbildungskonzeptes durch das Schulbudget zu übernehmen.

Dafür können Fortbildungen wie Gesprächsführung, Mediation, Erziehungsberatung, Entwicklungstherapie, Entwicklungspädagogik, Teambuilding, Förder- und Diagnoseinstrumente etc. dienlich sein.

4 Personalausstattung und Finanzierung

Die Einstellung erfolgt entsprechend den Regelungen zum schulbezogenen Einstellungsverfahren nach dem Erlass Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst vom 8. Januar 2016 (ABl. S. 18). Auf diesen Stellen können sozialpädagogische Fachkräfte (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Personen mit gleichwertigen Studienabschlüssen und beruflichen Voraussetzungen) gemäß Anlage 1 beschäftigt werden.

5 Arbeitsrechtliche Regelungen

5.1 Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche **Arbeitszeit** für tarifbeschäftigte sozialpädagogische Fachkräfte bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009 (in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 13. April 2016).

Sie beträgt derzeit 40,0 Stunden. Die wöchentliche Arbeitszeit der sozialpädagogischen Fachkräfte während der Unterrichtswochen ergibt sich aus der Differenz der Jahresarbeitszeit und dem jährlichen Urlaubsanspruch unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeit während der Schulferien. Tätigkeiten während der Schulferien sind entsprechend zu berücksichtigen. Die wöchentliche Arbeitszeit ist, abzüglich der Zeit für Vor- und Nachbereitung (s. Anlage 2), grundsätzlich als Präsenzzeit in der Schule zu leisten, soweit nicht die Wahrnehmung der Aufgaben nach Punkt 2 der Richtlinie eine Tätigkeit außerhalb der Schule notwendig macht.

Tätigkeiten in der unterrichtsfreien Zeit während der Schulferien, wie Fortbildung, Konferenzen, Vor- und Nachbereitung sowie Arbeiten im Zusammenhang mit der Förderplanung, sind bei vollem Stellenumfang in der Höhe von sieben Arbeitstagen pro Jahr pauschal bereits in die wöchentliche Arbeitszeitverpflichtung gemäß Anlage 2 eingerechnet. Übersteigen Tätigkeiten in den Schulferien sieben Tage, ist der Nachweis aller Tätigkeiten in den Ferien vorzunehmen. Ansonsten ist die über dem Urlaubsanspruch liegende unterrichtsfreie Zeit während der Schulferien durch die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt (s. Anlage 2).

Für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern (im Rahmen der unter Abschnitt 2 dieser Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten) setzen sozialpädagogische Fachkräfte zwei Drittel ihrer Gesamtarbeitszeit ein. Der übrige Anteil der Arbeitszeit entfällt auf Vor- und Nachbereitung und sonstige Tätigkeiten, die nicht unmittelbare pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern sind.

Die Arbeitszeit bei mehrtägigen Klassenfahrten wird mit zwölf Stunden pro Tag pauschal erfasst. Sollte im Einzelfall eine Arbeitszeit von mehr als 12 Stunden geleistet werden, so ist diese konkret zu dokumentieren (siehe Nr. 5.7). Ausgenommen von dieser Regelung sind der An- und Abreisetag. Diese beiden Tage werden entsprechend der jeweils tatsächlich erbrachten Arbeitszeit erfasst.

Der Anlage 1 ist die Stundenzahl zu entnehmen, die wöchentlich für die Erledigung der Aufgaben zu verwenden ist.

- 5.2** Der **Erholungsurlaub** ist während der Schulferien zu nehmen. Werden sozialpädagogische Fachkräfte während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so haben sie dies unverzüglich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage werden auf den Urlaub nicht angerechnet. Entsprechende Urlaubstage sind zunächst im Umfang der oben genannten sieben Arbeitstage ebenfalls in den Schulferien zu nehmen. Bezüglich des die sieben Arbeitstage übersteigenden Teils des wegen Krankheit nicht angerechneten Urlaubs findet ein Ausgleich während der Unterrichtswochen – ggf. auch durch Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit – statt.
- 5.3** Sozialpädagogische Fachkräfte stehen nach einem festgelegten **Dienstplan** für Unterrichts- und Erziehungsaufgaben sowie besondere Aufgaben nach Punkt 2 des Erlasses zur Verfügung. Den Dienstplan legt die Schulleiterin/der Schulleiter in der Regel zum Schulhalbjahr – entsprechend den Grundsätzen der Gesamtkonferenz (§ 88 HSchG) – nach Anhörung der einzelnen Fachkraft fest. Dabei sind die Bestimmungen des § 74 Abs. 1 Nr. 9 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) zu beachten.
- 5.4** Der Besuch von **Fortbildungen** soll in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen. Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit (s. § 5 TVH).
- 5.5** Für die tarifliche **Eingruppierung** des einzustellenden Personals sind gemäß der Niederschrifts-Erklärung Nr. 8 zum TVH bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung die Eingruppierungsregelungen des BAT (Eingruppierungserlass) maßgebend.
- 5.6** Es sind ausschließlich die **Arbeitsverträge** des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) zu verwenden.
- 5.7** **Inhaltliche Dokumentation und Arbeitszeitnachweis**
Alle Tätigkeiten im Rahmen der unterrichtsbegleitenden Unterstützung werden von den sozialpädagogischen Fachkräften pro Tag zeitlich konkret schriftlich dokumentiert und inhaltlich den jeweiligen Aufgabenfeldern nach Nr. 2.1 bis 2.7 summarisch zugeordnet.
Tätigkeiten und Zeitanteile sind konkret zu erfassen und monatlich abzurechnen. Jeweils notwendiger Zeitausgleich erfolgt in der Regel zeitnah oder innerhalb von sechs Monaten entweder als Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeitverpflichtung oder durch Freistellung an Arbeitstagen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/ der Schulleiter in Absprache mit der sozialpädagogischen Fachkraft.
Der Arbeitszeitnachweis wird nach Nr. 5.1 der Richtlinie für USF geführt (s. Anlage 3).
- 5.8** **Beschäftigte mit Schwerbehinderung**
Bei Beschäftigten mit Schwerbehinderung oder gleichgestellten sozialpädagogischen Fachkräften ist bei der Feststellung des jährlichen Urlaubsanspruchs der Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX zu berücksichtigen.
Ohne Zustimmung der oder des Beschäftigten mit Schwerbehinderung darf die Arbeitszeit einer oder eines Beschäftigten mit Schwerbehinderung an einem Tag 8 Stunden nicht überschreiten.
Ist wegen der Behinderung ein weiterer Nachteilsausgleich erforderlich, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer (fach-) ärztlichen – auf Verlangen amtsärztlichen – Empfehlung eine weitere Verminderung um höchstens zwei Wochenstunden gewähren. Die Stundenermäßigungen sind je nach Art der Behinde-

zung zu befristen. Jede Änderung des Gesundheitszustandes oder der dienstlichen Voraussetzungen ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu melden. Diese kann ihre Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben.

6 Rechenschaftslegung und Evaluation

Die Schulen verwenden die zusätzlich bereit gestellte Personalressource in größtmöglicher pädagogischer Eigenverantwortung zur Erfüllung des ihnen nach § 2 HSchG obliegenden Bildungs- und Erziehungsauftrags. Über die Verwendung der zusätzlichen Personalressource legen die Schulen Rechenschaft im Rahmen ihrer Schulentwicklung ab. Die erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen ihrer Schulentwicklungsziele legen die Schulen nach § 127b HSchG im Schulprogramm dar. Es liegt in der Verantwortung der Schule, die Maßnahmen mithilfe eines Planungsrasters regelmäßig zu evaluieren.

7 Rechtliche Hinweise

7.1 Die Angebote durch die unterrichtsbegleitenden sozialpädagogischen Fachkräfte sind von Unterrichtskürzungen aufgrund besonderer Umstände nicht betroffen.

7.2 Im Rahmen ihrer Tätigkeit gelten für die unterrichtsbegleitenden sozialpädagogischen Fachkräfte die Grundsätze der Amtshaftung. Sie genießen Unfallschutz.

7.3 Für die in diesem Erlass Beschäftigten gilt § 27 der Dienstordnung entsprechend.

8 Verfahrensregeln

8.1 Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde

Schulen, die Angebote zur unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte einrichten, dokumentieren die Angebote und die in ihrem Rahmen erfüllten Aufgaben im Sinne dieses Erlasses.

Darüber hinaus sind die unter den Nr. 3 und 4 dieses Erlasses genannten Voraussetzungen nachzuweisen.

8.2 Unterstützung und Fortbildung

Schulen mit unterrichtsbegleitender Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte verpflichten sich, die gemeinsame Fort- und Weiterbildung aller Professionen in der Fortbildungsplanung der Schule zu berücksichtigen. Schulen, die hierbei Unterstützung benötigen, erhalten Beratung durch die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde.

9 Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 01. Februar 2018 in Kraft.

Anlage 1

Die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:

- Bachelor der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Master der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter
- Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge
- Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge

Die geforderten Tätigkeiten können auch von Personen mit gleichwertigen Abschlüssen wahrgenommen werden. In der Regel erfüllen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Diplom-Pädagogik oder eines vergleichbaren Masterabschlusses mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik oder soziale Arbeit die Voraussetzungen.

Darüber hinaus können Erzieherinnen und Erzieher beschäftigt werden.

Anlage 2

Urlaubstage	30	bei Anspruch auf 33 Tage Urlaub
--------------------	-----------	--

Wöchentliche Regelarbeitszeit in Zeitstunden	40	40
Wöchentliche, zu dokumentierende Arbeitsverpflichtung unter Einbeziehung der Ferienzeiten in Zeitstunden	42,5	42
Davon : unmittelbare pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mindestens	28,3	28
Davon: Vor- und Nachbereitung und außerunterrichtliche Tätigkeiten höchstens	14,2	14

Arbeitszeitregelung für schwerbehinderte Beschäftigte

Urlaubstage	30	bei Anspruch auf 33 Tage Urlaub
--------------------	-----------	--

Schwerbehinderte Beschäftigte: Wöchentliche, zu dokumentierende Arbeitsverpflichtung unter Einbeziehung der Ferienzeiten in Zeitstunden	41 *	40,5 *
Davon: unmittelbare pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern höchstens	27,3	27
Davon: Vor- und Nachbereitung und außerunterrichtliche Tätigkeiten mindestens	13,7	13,5

* Die Arbeitszeit schwerbehinderter Beschäftigter ist nach Ziffer 5.2 geregelt.

Anlage 3

Arbeitszeitchweis sozialpädagogischer Mitarbeiter/innen			Monat		Jahr	
---	--	--	-------	--	------	--

Name	Vorname	Schule

geb. am	Alter	Einsatzbereich

Soll-Zeiten / Tag:		Soll-Zeiten / Woche:			
PA		PA		Soll-Zeiten-Monat PA	
VN		VN		Soll-Zeiten-Monat VN	
SO		SO		Soll-Zeiten-Monat SO	

----- Der Nachweis ist bis hier von der Schulleitung auszufüllen -----

Bilanz Vormonat		Ist-Zeiten-Monat PA	
Bilanz Monat		Ist-Zeiten-Monat VN	
		Ist-Zeiten-Monat SO	

Ich versichere, alle Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben.

Datum, Unterschrift	
---------------------	--

Einzelnachweis

Datum	Ist-Zeit / Tag			SO - Zweck				
	PA	VN	SO	EA	KO	SU	TM	PR/FO
				EA	KO	SU	TM	PR/FO
				EA	KO	SU	TM	PR/FO
				EA	KO	SU	TM	PR/FO
				EA	KO	SU	TM	PR/FO
				EA	KO	SU	TM	PR/FO
				EA	KO	SU	TM	PR/FO

weiter auf Seite 2

PA = unmittelbare pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern (im Rahmen der unter Abschnitt 2 dieser Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten), VN = Vor- und Nachbereitung, SO – Sonstige Tätigkeiten, die nicht unmittelbare pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern sind. EA = Elternarbeit, KO = Konferenzen, Mitarbeit in schulischen Gremien; TM = Teambesprechungen; SU = schulische Veranstaltungen ohne Schüler, Zusammenarbeit mit schulischen Institutionen, PR (Personalratstätigkeit), FO (Fortbildungen); bitte auf gesondertem Blatt ausführen)

